

§ 7 OWV Nennvolumen

OWV - Obstweinverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.09.2024

1. (1) Bei Obstwein ist am Etikett das Nennvolumen in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml) in Ziffern mit anschließender Benennung der benutzten Volumeneinheit anzugeben.
2. (2) Die Angabe des Nennvolumens muss in Ziffern erfolgen, die bei einem Nennvolumen von
 1. über 20 cl bis 100 cl mindestens 4 mm und
 2. über 100 cl mindestens 6 mmhoch sein müssen.

In Kraft seit 30.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at